

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Iranistik/Iranian Studies, Master of Arts
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabonkonvention ist unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen auf S. 23 des Akkreditierungsberichts fest, die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sei in der Prüfungsordnung „gemäß Lissabon-Konvention geregelt“. Der Akkreditierungsrat teilt diese Auffassung insoweit, als die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 19 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten der Konvention verankert sind. Für alle übrigen Staaten legt § 19 Abs. 2 jedoch eine Anerkennung auf Basis einer Gleichwertigkeitsprüfung und nicht einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede fest. Eine solche Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention widerspricht sowohl § 18 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) als

auch den Hinweisen der Kultusministerkonferenz zur Auslegung der Lissabon-Konvention und ist insofern unzulässig.

Das Gutachtergremium hat auf S. 68 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vorgeschlagen:

„Es muss dargelegt werden, wie die vorhandenen Konzepte zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen in den Studiengängen hinsichtlich der Barrierefreiheit umgesetzt werden.“

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Auflage widerspricht. Die Hochschule weist darin darauf hin, dass die Gebäude, zu denen Studierende der beantragten Studiengänge Zugang haben müssen, grundsätzlich barrierefrei sind.

Die ACQUIN-Akkreditierungskommission hält in Ziffer 3 des Akkreditierungsbericht zu dieser Auflage fest, dass sie sich aufgrund der Stellungnahme der Hochschule nicht vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe anschließt. Die Kommission empfiehlt, die von der Gutachtergruppe formulierte Auflage nicht auszusprechen.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Das Gutachtergremium hat auf S. 67 der Akkreditierungsbericht festgestellt, dass viele der historischen Gebäude der Hochschule aufgrund der Bausubstanz bzw. des Denkmalschutzes noch nicht bzw. nur mit Hürden durchgängig zugänglich seien. Hierzu hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme anhand einer detaillierten Beschreibung die Situation der diese Studiengänge betreffenden Hochschulgebäude dargelegt. Zudem hat die Hochschule konkrete Beispiele zur individuellen Umsetzung der Barrierefreiheit für Studierende mit körperlicher Beeinträchtigung gegeben.

Der Akkreditierungsrat stellt abschließend fest, dass keine besondere Situationslage vorhanden ist, die über das bisherige Konzept zur Barrierefreiheit der Hochschule hinausgehende Maßnahmen erforderlich macht.

Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.